



Statuten Schweizerischer Hygienefachverband SHFV

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der **Schweizerischer Hygienefachverband SHFV** (in diesen Statuten „Verband“ genannt) ist ein schweizweit tätiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Name
- Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle. Sitz

II. Zweck

- Art. 3 Der Verband bezweckt:
- Die Organisation eines nationalen Hygienenetzwerg der Mensch- und Tierhygiene
 - Förderung und Hebung des Tätigkeitsfeldes durch fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
 - Die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden, Lieferanten und Arbeitnehmerorganisationen sowie in der Öffentlichkeit.
 - Geordnete Verhältnisse in der Branche durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und Förderung reeller Grundlagen im Submissionswesen
 - Schaffung und Weiterentwicklung eines Gesamtarbeitsvertrages
 - Den verbilligten Einkauf von Material und Werbemitteln
 - Unterstützung der Mitglieder durch Information und Beratung
 - Die Förderung der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern
 - Kontakt- und Netzwerkpflege

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verband kennt die folgenden Mitgliederkategorien Mitgliederkategorien
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder können Einzelpersonen, im Handelsregister eingetragene Firmen oder Organisationen/Verbände sein- Aktivmitglieder
- Die Anmeldung hat schriftlich unter Beilage folgender Dokumente zu erfolgen:
- Handelsregisterauszug
 - Betriebsregisterauszug
 - Unterzeichnete Erklärung, mit der sich der Antragssteller zur Einhaltung der Statuten, der Verbandsbeschlüsse, der Reglemente, der geltenden GAV-Bestimmungen sowie weiterer Verbandsbeschlüsse verpflichtet.



Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einem abschlägigen Bescheid steht dem Antragssteller ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Rekurerklärung hat innert Monatsfrist nach Mitteilung des Nichtaufnahmeentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 6	<p>Sponsoren können Industrie- und Dienstleistungspartner sein, die als Hersteller von Produkten oder Anbieter von Dienstleistungen für das Hygienegewerbe den Verband unterstützen.</p> <p>Die Industrie- und Dienstleistungspartner haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten sämtliche Informationen und Einladungen des Verbandes.</p> <p>Über die Zusammenarbeit entscheidet der Vorstand abschliessend.</p>	Sponsoren
Art. 7	<p>Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verband in hervorragendem Masse verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages entbunden.</p> <p>Freimitglieder können Personen werden, die ihr Geschäft aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgeben. Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Freimitglieder sind von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.</p>	Ehrenmitglied Freimitglied
Art. 8	<p>Aktivmitglieder haben eine Eintrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> <p>Die Eintrittsgebühr und der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.</p>	Mitgliederbeitrag
Art. 9	<p>Die Verbandszugehörigkeit endet:</p> <p>a) Durch freiwilligen Austritt Dieser kann auf Ende eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.</p> <p>b) Durch Beschluss des Vorstandes Durch Beschluss des Vorstandes kann per sofort aus dem Verband ausgeschlossen werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. - gegen die Interessen und Reglemente des Verbandes oder seiner Mitglieder schwer verstösst. - den Verbandszwecken bewusst störend entgegenwirkt oder den Bestand des Verbandes gefährdet. <p>Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Ausgeschlossene hat das Recht seinen Rekurs vor der Mitgliederversammlung persönlich zu begründen. Der Rekurs hat innert einem Monat nach Mitteilung des</p>	Beendigung der Mitgliedschaft



SCHWEIZERISCHER HYGIENEFACHVERBAND

Entscheidungen mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand zu erfolgen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- c) Durch Geschäftsaufgabe
- d) Durch Konkurs

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben die ausscheidenden Mitglieder weiterhin persönlich haftbar. Bei einer Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

IV. Organe

Art. 10	Die Organe des Verbandes sind	Organe
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederversammlung - Vorstand - Geschäftsstelle - Kontrollstelle 	

V. Mitgliederversammlung

Art. 11	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen folgende Aufgaben:	Mitglieder- versammlung
	<ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmzähler b) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung c) Genehmigung des Jahresberichtes d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Genehmigung des Revisorenberichtes f) Entlastung des Vorstandes g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge h) Festsetzung der Eintrittsgebühr i) Genehmigung des Budgets für das laufende Verbandsjahr j) Genehmigung des Spesenreglements k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes / Mitglieder l) Wahl des Vorstandes, des Verbandspräsidenten, der beiden Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors. m) Entscheide über Rekurse n) Ernennung von Ehrenmitgliedern o) Beschluss über Mitgliedschaft in Verbänden / Organisationen p) Änderungen der Statuten q) Auflösung des Verbandes 	

Art. 12	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt.	Ordentliche Mitglieder- versammlung
	Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Traktanden per Mail oder Post verschickt werden.	



SCHWEIZERISCHER HYGIENEFACHVERBAND

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Art. 13 | <p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.</p> <p>Sie ist auch abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt und muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Begehrens stattfinden.</p> <p>Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Traktanden spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin per Mail oder per A-Post verschickt werden.</p> | Ausserordentliche Mitgliederversammlung |
| Art. 14 | <p>Anträge seitens der Verbandsmitglieder, über welche die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, müssen spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin dem Präsidenten schriftlich zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nicht abgestimmt werden.</p> | Anträge |
| Art. 15 | <p>Für Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Ehrenmitglieder und Freimitglieder. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Die Änderung der Statuten erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Die Auflösung des Verbandes erfordert eine 2/3-Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmgabe verlangt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt immer in geheimer Abstimmung.</p> | Wahlen und Abstimmungen |
| VI Vorstand | | |
| Art. 16 | <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und min. 2 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber und bezeichnet einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Eine Kumulation der Aufgaben Vizepräsident/Aktuar, Vizepräsident/Kassier oder Aktuar/Kassier ist vorübergehend zulässig.</p> <p>Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Besorgung der Verbandsleitung gegen aussen - Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes - Einberufung der Mitgliederversammlungen, Erstellung der Traktandenliste und Vorbereitung der Sitzung - Wahl des Delegierten in Verbände / Organisationen - Behandlung aktueller Fragen und Mitgliederanliegen - Einsetzung von Arbeitskommissionen zur Bearbeitung von bestimmten Themen - Wahl eines/r Geschäftsführers/in | <p>Vorstand</p> <p>Befugnisse des Vorstandes</p> |



SCHWEIZERISCHER HYGIENEFACHVERBAND

	Der Präsident und oder der Vizepräsident unterzeichnet mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.	Zeichnungs- berechtigung
	Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Beschluss- fähigkeit
Art. 17	Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und besorgt zusammen mit einer allfälligen Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte. Er beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben.	Präsident und Vizepräsident
Art. 18	Der Aktuar führt sämtliche Protokolle und ist verantwortlich für die Dokumentation und Archivierung des Verbandsgeschehens.	Aktuar
Art. 19	Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er erstellt den Jahresabschluss sowie das Budget für das Folgejahr.	Kassier
VII	Kontrollstelle	
Art. 20	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes. Anstelle von zwei Revisoren kann auch eine anerkannte Revisionsstelle mit der Aufgabe betraut werden.	Revisoren
VIII	Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 21	Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren, die Delegierten sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen, die im Auftrag des Vorstandes eine Sonderaufgabe erfüllen und/oder den Verband vertreten, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die Modalitäten werden in einem Spesenreglement festgelegt, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.	Entschädigung
Art. 22	Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	Amts-dauer
IX	Geschäftsstelle	
Art. 23	Die Aufgaben sowie die Durchführung von Beschlüssen und die Erledigung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand ganz oder teilweise einer Geschäftsstelle übertragen werden. Der Geschäftsführer muss weder Vorstands- noch Verbandsmitglied sein. Er ist ausschliesslich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er hat an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme. Die Geschäftsstelle wird im Rahmen eines vom Vorstand festgesetzten Betrages honoriert.	Geschäftsstelle



X. Finanzen

- | | | |
|---------|---|-------------------------|
| Art. 24 | Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Eintrittsgebühren, den Mitgliederbeiträgen, den Überschüssen der Jahresrechnungen, dem Vermögensertrag, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Vermächtnissen | Einnahmen des Verbandes |
| Art. 25 | Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. | Haftung |
| Art. 26 | Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird ein Jahresabschluss erstellt. | Geschäftsjahr |
| Art. 27 | Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen anteilmässig an die verbleibenden Mitglieder. | |

Diese Statuten treten am 18. Januar 2022 in Kraft.

Präsident

Christoph Küpfer

Vizepräsident

Roger Graf

Aktuarin

Yesim Türkmén

Revisor

Thomas Kirnbauer